STADT WEGBERG

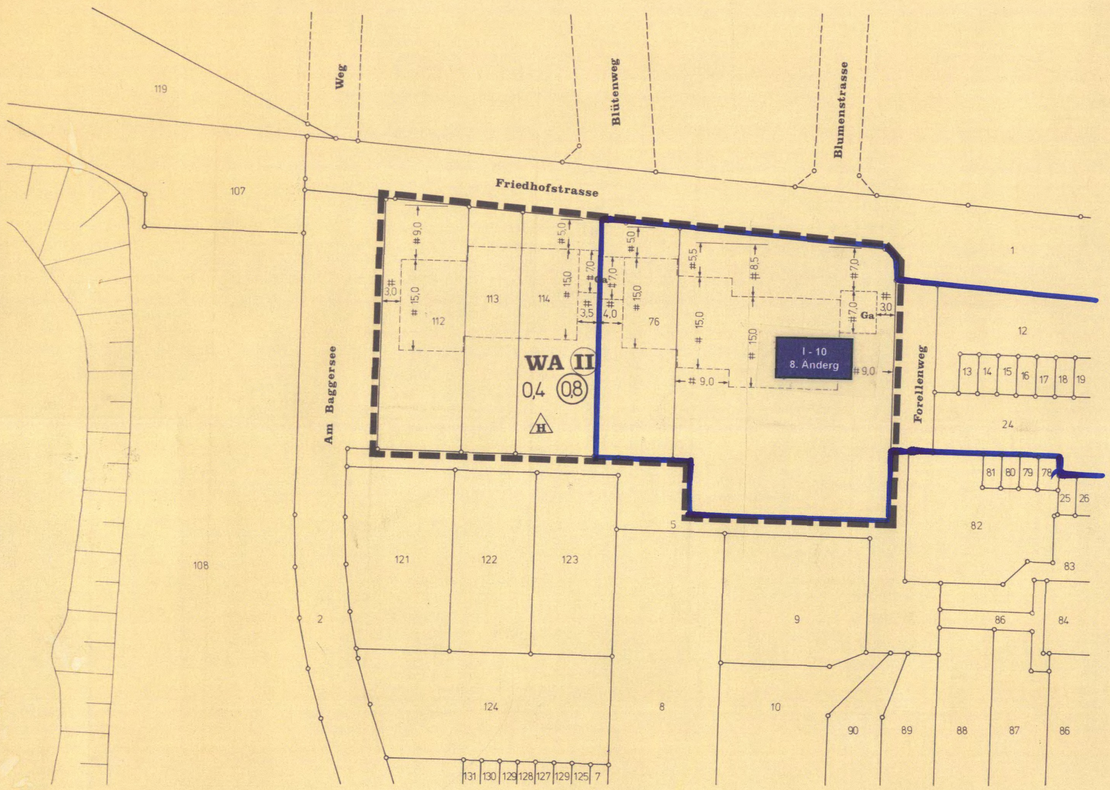

BEBAUUNGSPLAN NR. I 10-5

WEGBERG, FRIEDHOFSTRASSE

PLANZEICHEN
nach der Planzeichenverordnung

WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
(0,8)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL
(II)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
△H	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
------	BAUGRENZE
Ga	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GARAGEN
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
← 3,0 →	VERMASSUNG

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

GEMÄSS DEM RATSBESCHLUSS DER STADT WEGBERG VOM 21.12.82 UND GENEHMIGTER SATZUNG VOM 06.06.83 WERDEN ZUR DURCHFÜHRUNG BAUGESTALTERISCHER ABSICHTEN DIE DACHNEIGUNGEN MIT 0 - 25° FESTGESETZT. DREMPEL UND DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

BEGRÜNDUNG DER 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

MIT DER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES I 10 - WEGBERG, FRIEDHOFSTRASSE WURDE VOR MEHR ALS ZEHN JAHREN BEGONNEN. DER PLAN WURDE AM 12.08.1978 RECHTSKRÄFTIG. ER ENTHÄLT EINE VIELZAHL VON BAULINIEN. DIESE BAULINIEN ZWINGEN DIE BAUWILLIGEN, IHRE HÄUSER MITTEN AUF DIE GRUNDSTÜCKE ZU ERRICHTEN, WOBEI DIE HINTER DEN HÄUSERN AN DER SÜDSEITE GELEGENEN FLÄCHEN RECHT KLEIN SIND.

DURCH EINE UMWANDLUNG DER BAULINIEN IN BAUGRENZEN UND EINE VERSCHIEBUNG DIESER BAUGRENZEN IN RICHTUNG FRIEDHOFSTRASSE IST EINE BESSERE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE MÖGLICH.

BEREITS DURCHGEFÜHRTE BEZIEHUNGSWEISE DURCHZUFÜHRENDE ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN WERDEN GEGENÜBER DEM BISHERIGEN PLAN DURCH DIE ÄNDERUNG NICHT BERÜHRT. BODENORDNENDE ODER SONSTIGE MASSNAHMEN, FÜR DIE DER PLAN DIE GRUNDLAGE BILDET, SIND NICHT ERFORDERLICH, WEIL IN DIESER BEZIEHUNG KEINE ABWEICHUNG VOM BISHERIGEN PLAN ERFOLGT.

RECHTSGRUNDLAGE

BUNDESBAUGESETZ (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl.I S. 3281) und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl I S. 949). Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763). Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PLANZEICHENVERORDNUNG - PlanzV 81) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833)

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Planunterlage mit der amtlichen Katasterkarte übereinstimmt.

KREIS HEINSBERG Katasteramt u. Vermessungsamt
30. NOV. 1983
(Baumeister) Katasterverwaltungsrat

Die Darstellung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

KREIS HEINSBERG Katasteramt u. Vermessungsamt
30. NOV. 1983
(Baumeister) Katasterverwaltungsrat

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am ...15.11.83..... gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes beschlossen, den Bebauungsplan Nr. I/10... zu ändern. Diese Änderung erhielt die Bezeichnung .5.. Änderung.

STADT WEGBERG KREIS HEINSBERG

Bürgermeister Ratsmitglied

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden am ..26.10.83..... schriftlich gebeten, zur Absicht der Stadt Wegberg, den Bebauungsplan Nr. I/10 zu ändern, Stellung zu nehmen.

Der Stadtdirektor
IV.
(ERSTER BEIGEORDNETER)

STADT WEGBERG KREIS HEINSBERG

Die .5.. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/10 ist gemäß § 10 in Verbindung mit § 13 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am .....15.11.83..... als Satzung beschlossen worden.

STADT WEGBERG KREIS HEINSBERG

Bürgermeister Ratsmitglied

Der Bebauungsplan Nr. I-10/5.... ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes, nachdem keiner der Beteiligten der Änderung widersprochen hat, durch Bekanntmachung vom .14./12./.1983. als Satzung rechtsverbindlich geworden.

~~Der Stadtdirektor~~
DIE BÜRGERMEISTERIN
IV.

STADT WEGBERG KREIS HEINSBERG